

Schuldrecht BT

Einheit 7: Dienst- und Werkvertrag

Erfolg geschuldet?

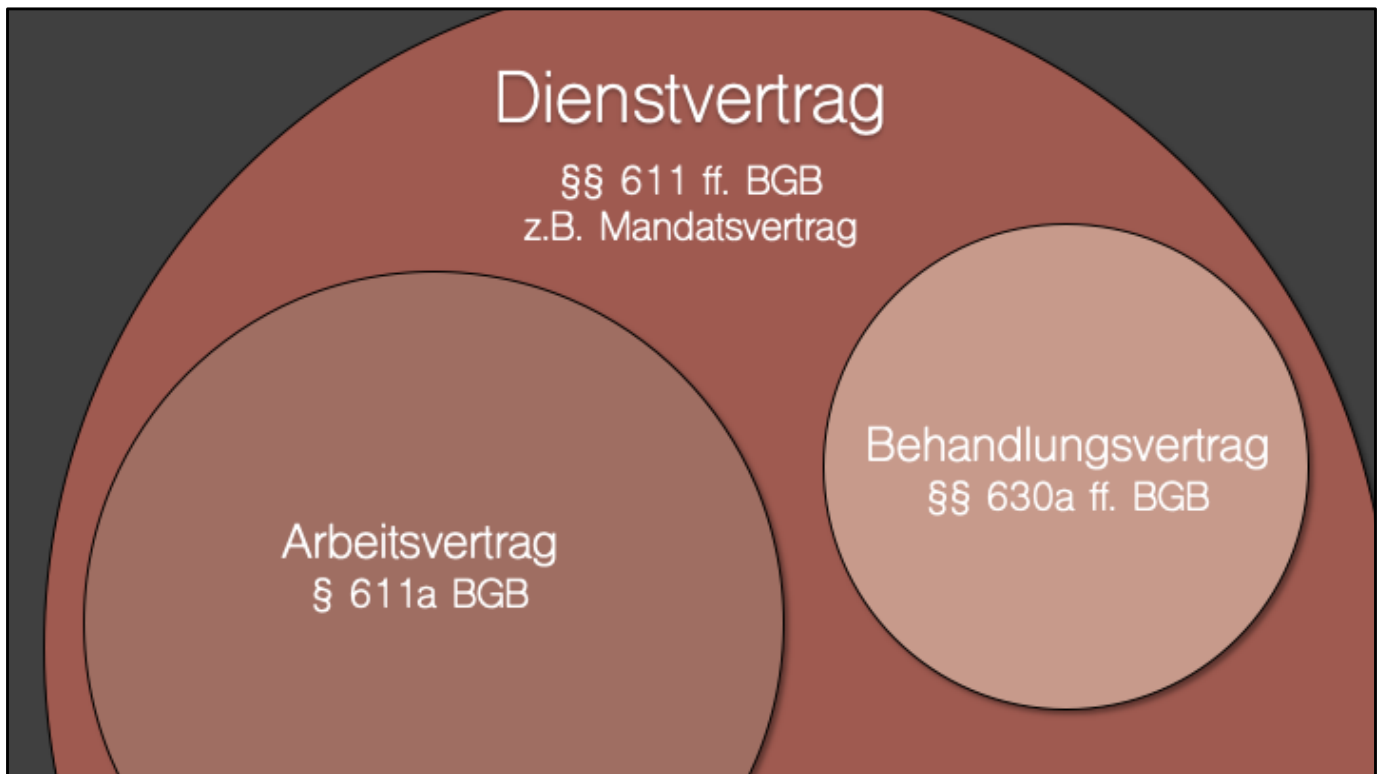


Dienstvertrag
§§ 611 ff. BGB

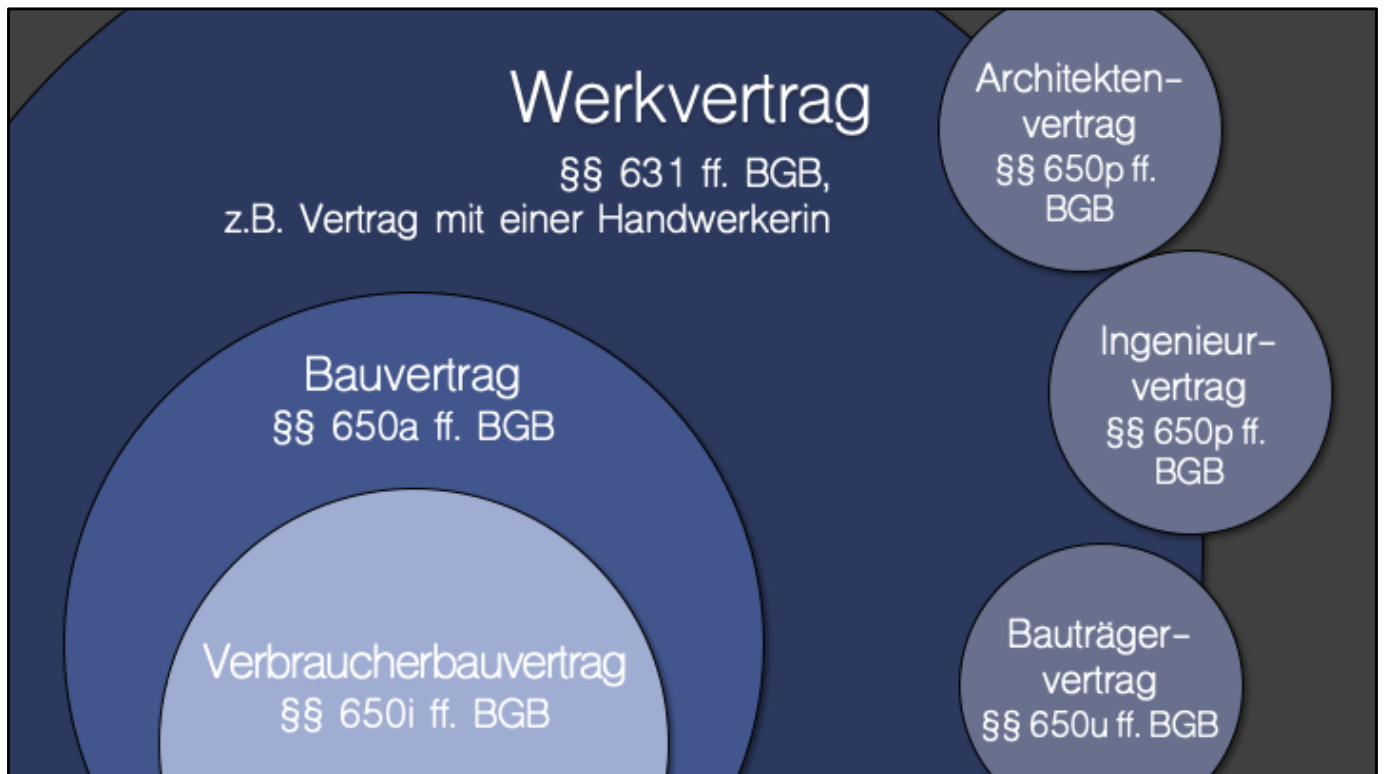


Werkvertrag
§§ 631 ff. BGB

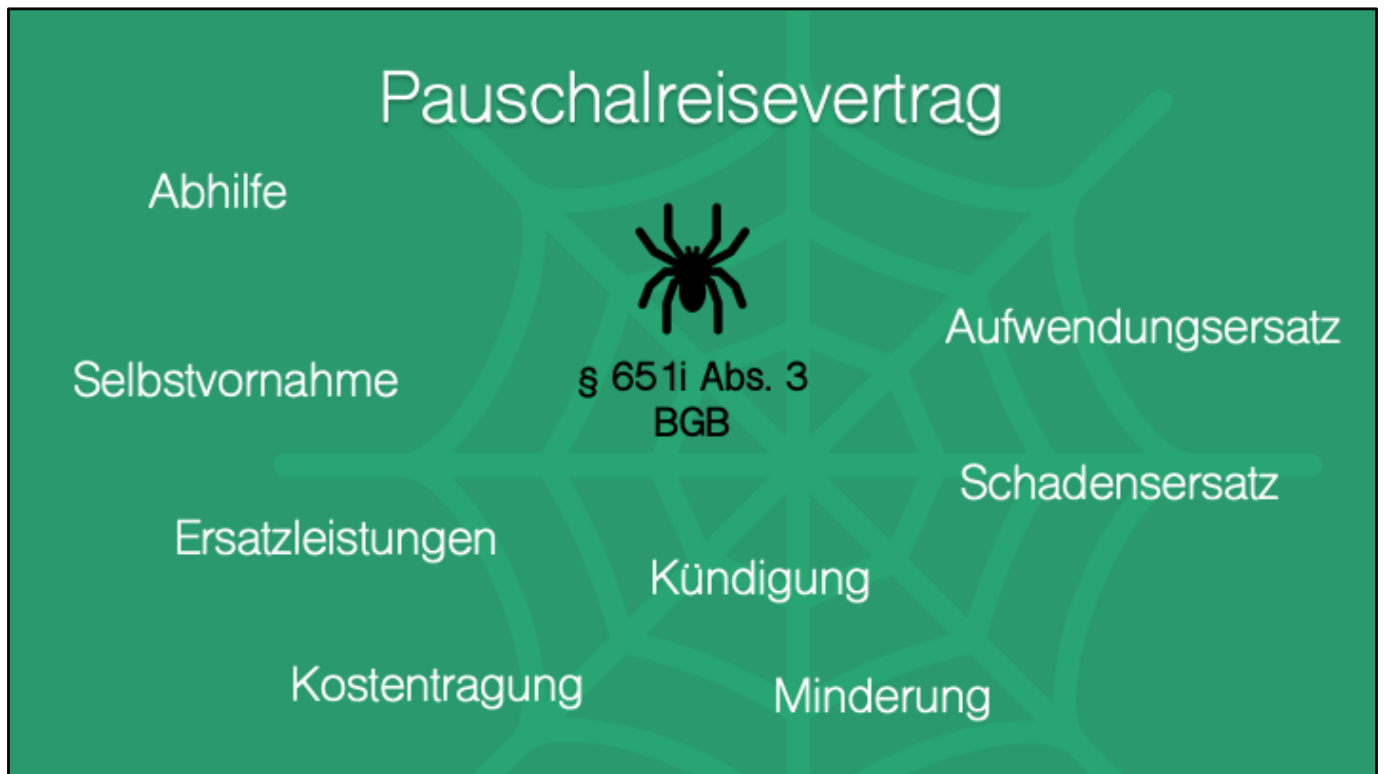
- Zentrales Unterscheidungskriterium zwischen Dienst- und Werkvertrag: Schuldet die leistungsverpflichtete Person nur ein Tätigwerden (dann Dienstvertrag) oder auch einen Erfolg (dann Werkvertrag)?
- Beispiele für einen Dienstvertrag:
 - Betreuung von Menschen
 - Bewachung von Objekten
 - Fortbildung und Unterricht
 - Beratung inkl. Rechtsberatung
- Beispiele für einen Werkvertrag:
 - Handwerkliche Leistungen
 - Reparaturen
 - Personen- und Sachbeförderung
 - Friseurleistungen
 - Winterdienst, BGH v. 6. Juni 2013, VII ZR 355/12,
<https://lexetius.com/2013,2399>
- Sowohl ein Dienst- als auch ein Werkvertrag können ein Element der **Geschäftsbesorgung** beinhalten; insoweit gilt dann § 675 BGB



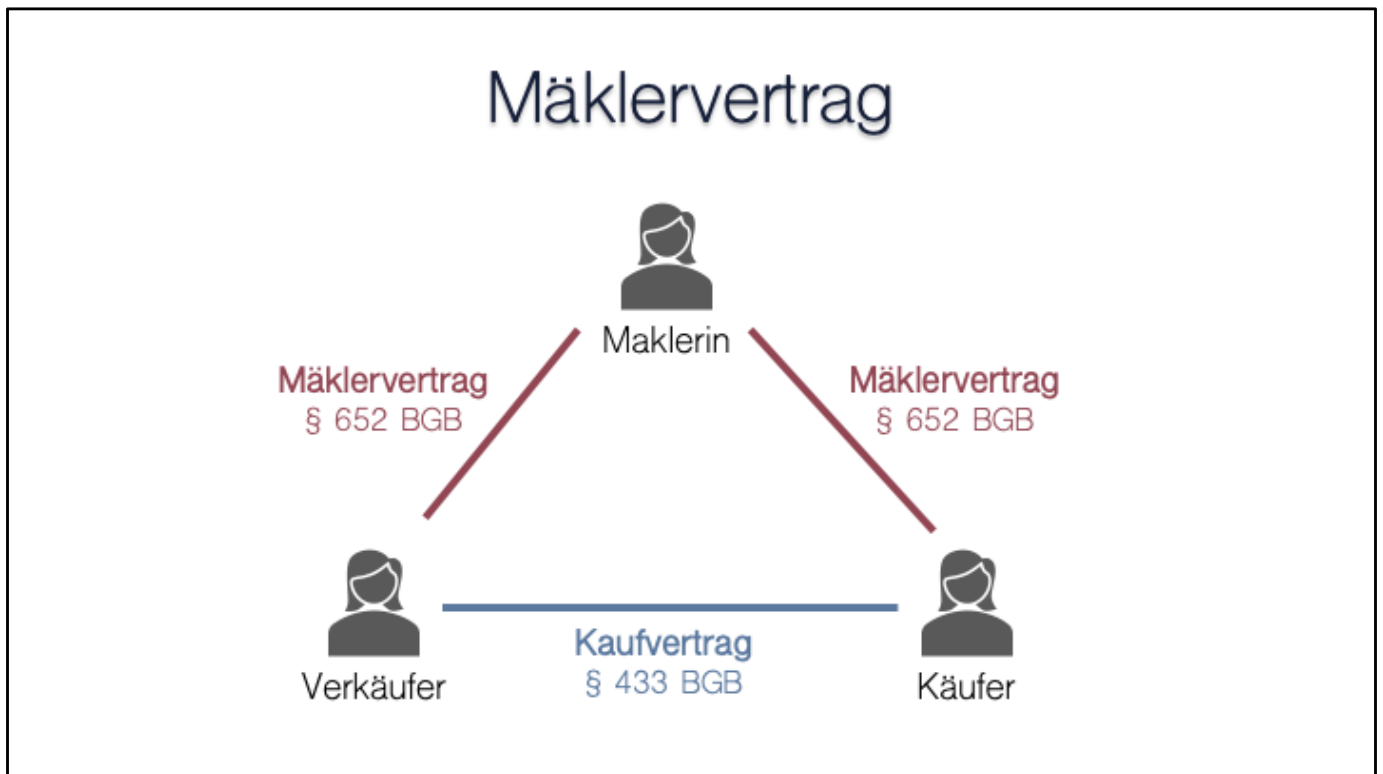
- Im Zweifel ist gemäß § 612 BGB die übliche Vergütung zu zahlen
 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach dem EFZG
- Bei Annahmeverzug des Dienstleistungsberechtigten keine Verpflichtung zur Nachleistung, § 615 BGB
- Pflicht zu Schutzmaßnahmen gemäß § 618 BGB
- Pflichtverletzungen:
 - Es gibt kein speziell dienstvertragliches Gewährleistungsrecht und insb. keinen Nacherfüllungsanspruch → Wäre Nacherfüllung denkbar, z.B. bei Erstattung eines fehlerhaften Gutachtens oder bei einer fehlerhaften Operation?
 - § 619a BGB: Beweislastverschiebung auf den Arbeitgeber
- Ende des Dienstverhältnisses
 - Entweder durch Auslaufen der Befristung, siehe aber § 620 Abs. 3 BGB i.V.m. TzBfG
 - Oder durch Kündigung
 - Ordentliche Kündigung
 - Kündigungsfristen nach §§ 621, 622, 624 BGB
 - Schriftform nach § 623 BGB
 - Kündigungsschutz nach KSchG
 - Außerordentliche Kündigung nach §§ 626, 627 BGB, Schriftform nach § 623 BGB
- Pflicht zur Zeugniserteilung nach § 630 BGB
- Zum Behandlungsvertrag: Lesen Sie bitte §§ 630a, 630c, 630d, 630e, 630h BGB!



- Im Zweifel ist gemäß § 632 BGB die übliche Vergütung zu zahlen
- Abnahme, § 640 BGB
 - Wichtig für die Fälligkeit der Vergütung, § 641 BGB
 - Wichtig für die Gefahrtragung, §§ 644, 645 BGB
 - Wichtig für die Verjährung, § 634a BGB
- Spezielles werkvertragliches Gewährleistungsrecht über §§ 633 und 634 BGB
 - Einbaukosten sind unzweifelhaft von der Pflicht zur Nacherfüllung umfasst
 - Str. ob auch die Ausbaukosten Gegenstand der Nacherfüllung sind
 - Besonderheit gegenüber dem Kaufrecht: Selbstvornahme, § 637 BGB
- Ordentliche Kündigung: Nur durch den Besteller unter Aufrechterhaltung der Vergütungspflicht, § 648 BGB
- Außerordentliche Kündigung:
 - durch die Unternehmerin bei ausbleibender Mitwirkung des Bestellers, § 643 BGB
 - durch beide Parteien bei wichtigem Grund, § 648a BGB
- Werkunternehmerpfandrecht, § 647 BGB
 - Standardproblem: Gutgläubiger Erwerb eines WUPfR bei bestellerfremden Sachen
- Auf Werklieferungsverträge ist nach § 650 BGB vorrangig Kaufrecht anzuwenden!



- Keine Anwendung der §§ 651a ff. BGB auf Verträge über einzelne Reiseleistungen
- Bei coronabedingtem Rücktritt:
 - Gutscheinoption nach Art. 240 § 6 EGBGB
 - Der Reisende kann allerdings auch Rückerstattung der geleisteten Vorauszahlungen wählen
- Bemerkenswert:
 - Rügeobliegenheit, § 651o BGB (ähnlich § 536c BGB)
 - Der Rücktritt nach § 651h BGB ist kein Gewährleistungsrecht, sondern ein besonderes Vertragslösungsrecht, das in bestimmten Fällen auch dem Veranstalter zustehen kann; der klassische Rücktritt heißt im Reiserecht "Kündigung", § 651l BGB
 - Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit nach § 651n Abs. 2 BGB
 - Spezieller Schadensersatzanspruch mit eigener Verschuldensvermutung bei Buchungsfehlern, § 651x BGB
- Siehe zum Pauschalreiserecht nach der novellierten europäischen Pauschalreiserichtlinie *David Paulus*, JuS 2018, 647–654



- Grds. keine rechtlichen Primärpflichten für die Maklerin!
 - Ausnahme: Alleinauftrag
- Makler für beide Seiten: Zulässig nach § 654 BGB!
- Bei Wohnungsvermittlung: Wohnungsvermittlungsgesetz inkl. Begrenzung der Courtage auf zwei Monatskaltmieten, § 3 Abs. 2 WoVermRG
- Bestellerprinzip:
 - Bei der Miete von Wohnräumen: Keine Überwälzung der Maklerkosten von der Vermieterin auf die Mieterin, § 2 Abs. 1a WoVermRG
 - Beim Immobilienkauf: Ab 23. Dezember 2020 in §§ 656a ff. BGB
- Auch Darlehensverträge für Verbraucher und Existenzgründer darf man makeln, es gelten allerdings die Vorschriften der §§ 655a ff. BGB:
 - Informationspflichten
 - Schriftform
 - Späte Vergütung und keine Nebenentgelte
- Verträge zum Makeln von Ehen führen nach § 656 BGB nicht zu wirksamen schuldrechtlichen Verbindlichkeiten
 - Demgegenüber lässt sich eine Partnerschaftsvermittlung als Dienstvertrag (mit werkvertraglichen Einschlägen) wirksam ausgestalten

